

Caritas-Stiftung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Backnang

Satzung

Präambel

„Aufstehen für das Leben“ – so lautet eine der vier pastoralen Prioritäten, die im Dezember 2003 vom Diözesanrat und von Bischof Gebhard Fürst für die Diözese Rottenburg-Stuttgart beschlossen wurden. In diesem Sinne sollen christliche Gemeinschaften und einzelne Verantwortung für das Leben übernehmen und durch öffentliches, gesellschaftliches Engagement zur Entfaltung des Lebens ihren Beitrag leisten. Dazu gehört auch die Pflege der Kranken, Unterstützung der Familien und Hilfe für die Schwachen.

In Backnang existiert seit Oktober 1969 der katholische Krankenpflegeverein, der seine Arbeit zunächst mit einer Krankenschwester begann. Das im Jahre 1971 gegründete katholische Familienpflegewerk im Dekanat Backnang konnte Familien in Notlagen, etwa bei Erkrankung der Mutter, mit einer ausgebildeten Familienpflegerin zur Seite stehen. Mit der Auflösung des Krankenpflegevereins e. V. im Jahr 1986 wurde durch Beschluss des Gesamtkirchengemeinderates die „Fördergemeinschaft Katholischer Krankenpflegeverein Backnang“ zugunsten der Alten- und Krankenpflege ins Leben gerufen. Daneben wurden seit 1984 Einzelstehende und Familien durch die organisierte Nachbarschaftshilfe in den Gemeinden St. Johannes und Christkönig bei der Bewältigung des Alltags unterstützt. Am 1. April 1995 wurden dann diese Dienste mit der Gründung der katholischen Sozialstation zusammengefasst, woran Pfarrer Egon Saupp maßgeblich beteiligt war.

Zur weiteren Unterstützung der Sozialstation hat sich nun die katholische Gesamtkirchengemeinde entschlossen, eine Stiftung ins Leben zu rufen. Einzelne Christen und Vereinigungen sollen hier künftig die Möglichkeit erhalten, am Stiftungswesen der Kirche und ihrer Caritas vor Ort mitzuwirken. Dadurch will die Kirche neue Formen von Beteiligungen schaffen, sie will in neuer Qualität die Übernahme von Verantwortung fördern und die Mitwirkung an kirchlichen Aufgaben durch Einzelne und durch Gruppen gewährleisten. Die Backnanger Stiftung bezieht sich hiermit auf zwei kirchliche Anliegen:

- „Caritas“. Das caritative Handeln der Kirche ist mehr als einfache Bekräftigung des Glaubens. Die Caritas im weitesten Sinne, also die liebende Zuwendung von Menschen zu Menschen, die Zuwendung benötigen, ist tatkräftiger Glaube.
- Stiftungen gründen in der biblischen „Kultur des Schenkens“. Denn die Heilige Schrift ist geprägt von der Mentalität der Großzügigkeit, und überfließende Fülle ist den Menschen der Bibel ein Zeichen für die geschenkte Gnade und Güte Gottes, die allen Menschen gilt. Stiftungen besitzen in Deutschland eine lange Tradition. Es waren im Mittelalter zuerst und vielfach die Kirchen, die mit ihren frommen Werken ein Netz von Hilfen für Menschen in leiblicher und seelischer Not knüpften – und viele dieser Stiftungen bestehen bis zum heutigen Tag. Stiftung heißt: Menschen übernehmen Verantwortung und wollen so die Welt gestalten. Die einen tun das, indem sie Lebenserfahrungen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Zeit einbringen. Andere ziehen es vor, Vermögen in Form von Stiftungen und Zustiftungen einzubringen.

Der Sinn des Stiftens soll auch in Backnang wieder mehr ins Bewusstsein gebracht werden: Etwas Bleibendes entsteht, der eigene Name bleibt erhalten, man erinnert sich an die Stifter und an die Zustifter, auch über deren Tod hinaus. Stifterinnen und Stifter treffen ihre Optionen zur Förderung der Gesellschaft und vor allem zum Wohl von Menschen, die im Schatten stehen. Stifter und Stifterinnen legen so persönlich Zeugnisse christlicher Welt- und Lebensgestaltung ab und leisten mit ihrem Engagement einen wichtigen Beitrag. Durch ihre Hilfe können Lücken im sozialen Netz geschlossen und finanzielle Nöte bei der Förderung sozialer Arbeit überbrückt werden. Als weitblickende, vorausdenkende Menschen sind die Stifterinnen und Stifter in ihrem Handeln um Nachhaltigkeit bemüht. Denn eine Stiftung fördert nicht mit einem lauten Paukenschlag. Sie ist vielmehr ein lang anhaltender und

dabei immer vollklingender Ton. Die Kirche kann Anstoß geben zum Stiften, sie kann den Boden bereiten für die Übernahme von Verantwortung, Mitwirkung und Beteiligung im breiten Aufgabenspektrum kirchlicher sozialer Arbeit. Eine Stiftung zeigt auch Möglichkeiten auf, wie auf einfache Weise und langfristig viel Gutes an bedürftigen Mitmenschen getan werden kann. Durch diese Stiftung werden initiiert und künftig möglich:

1. weitere Zustiftungen in diese Caritas-Stiftung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Backnang,
2. eigene weitere Namens-Stiftungen, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung der Caritas-Stiftung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Backnang und deren Aufgabenerfüllung ergänzen,
3. Schaffung größerer Hilfeverbände in die Seelsorgeeinheit oder in das Dekanat hinein durch Initiierung weiterer Caritas-Stiftungen im Dekanat und in der Region.

Die Caritas-Stiftung Backnang steht unter der Schirmherrschaft von Robert Antretter.

§ 1 – Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Caritas-Stiftung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Backnang“, im folgenden Dokument „Caritas-Stiftung Backnang“ genannt.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Caritas-Stiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend „Caritas-Stiftung“ genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Caritas-Stiftung Backnang ist mit Stiftungsgeschäft vom 21. April 2005 gegründet worden.

§ 2 – Stiftungszweck

1. Die Caritas-Stiftung Backnang verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Caritas-Stiftung Backnang ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Ziele von Caritasarbeit. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der ideellen und materiellen Pflegearbeit der Katholischen Sozialstation:
 - Pflege von kranken und alten Menschen,
 - Pflege von sterbenden Menschen,
 - Betreuung von Menschen mit Behinderung,
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Familien.
3. Ferner sollen eigene Namens-Stiftungen und Zustiftungen in der Stadt, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung ergänzen, gefördert werden.
4. Des Weiteren soll die örtliche Caritasarbeit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin gefördert und unterstützt werden. Die Förderung soll für jeweils eigene entsprechende Projekte erfolgen.
5. Die Caritas-Stiftung Backnang kann darüber hinaus gemeinsam mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Körperschaften und Hilfeverbänden in der Seelsorgeeinheit, im Dekanat und im Landkreis wirken.
6. Die Caritas-Stiftung Backnang erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 AO zur Förderung von Caritasarbeit oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.

7. Die Caritas-Stiftung Backnang ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

1. Die Caritas-Stiftung Backnang wird mit einem Vermögen von 80.000,- €, in Worten achtzigtausend Euro, ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.

§ 4 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung gemäß § 58 AO. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Kuratorium

1. Organ der Caritas-Stiftung Backnang ist das Kuratorium. Es besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern mit sozialer Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Backnang jeweils auf die Dauer von fünf Jahren entsandt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, dann entsendet diese ein neues Mitglied wiederum für die Dauer von fünf Jahren. Ein Leitungsmitglied der Caritasregion kann bei Bedarf zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 6 – Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Caritas-Stiftung dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

3. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der CaritasStiftung.

§ 7 – Treuhandverwaltung

1. Die CaritasStiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Caritas-Stiftung Backnang getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die CaritasStiftung legt der Caritas-Stiftung Backnang auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die CaritasStiftung belastet die Caritas-Stiftung Backnang für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 8 – Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Caritas-Stiftung Backnang und der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigter Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Caritasarbeit zu liegen.

§ 9 – Auflösung der Stiftung

1. Die Caritas-Stiftung Backnang und die CaritasStiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 – Vermögensanfall

1. Bei Auflösung der Caritas-Stiftung Backnang fällt das Vermögen an die CaritasStiftung.
2. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11 – Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.